

ERGÄNZENDE ALLGEMEINE  
VERSORGBEDINGUNGEN DER REWAG ZUR  
VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN  
FÜR DIE VERSORGUNG MIT FERNWÄRME  
(AVBFERNWÄRMEV) FÜR DEN ANSCHLUSS AN DIE  
FERNWÄRMEVERSORGUNG UND FÜR DIE  
FERNWÄRMEVERSORGUNG  
(Stand: 01.02.2017)

## 1. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung

1.1. Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss-/Fernwärmeversorgungs-vertrag benannten Verbrauchsstelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG, Greflingerstraße 22, 93055 Regensburg (nachfolgend: REWAG) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

## 2. Baukostenzuschüsse

2.1. Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer/Kunde seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.

2.2. Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

## 3. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer/Kunde erstattet der REWAG die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

## 4. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

4.1. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.

4.2. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

4.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an die REWAG zu erfolgen, sofern sich dadurch die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

4.4. Die REWAG ist berechtigt, die Heizwasser-durchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Wärmeleistung (Anschlusswert) zu begrenzen.

4.5. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der REWAG festgelegt.

## 5. Umfang der maximalen Wärmeleistung

5.1. Die bestellte Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

5.2. Eine Verpflichtung der REWAG zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

5.3. Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Verbrauchsstelle gemessene höchste Bezugswert als bestellte Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.

5.4. Bei Überschreitung der bestellten Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte bestellte Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

## 6. Duldungspflichten/Zutrittsrecht

6.1. Mitarbeiter der REWAG dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.

6.2. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der REWAG Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

6.3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

## 7. Messung/Abrechnung/Zahlungsbestimmungen

7.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum der REWAG stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Die REWAG behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen. Die REWAG kann den Kunden zur Mitteilung des Zählerstandes auffordern.

7.2. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.

7.3. Für alle Abnahmestellen ist ein monatlicher bzw. zweimonatlicher Abschlag nach Maßgaben des § 25 AVBFernwärmeV zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

7.4. Zum Ende jedes Lieferjahres wird von der REWAG eine Schlussrechnung erstellt. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung genannten, Abschläge zum vorher mitgeteilten Datum fällig und ohne Abzug zu zahlen.

7.5 Rechte des Kunden nach §24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

## **8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung/Stilllegung**

8.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder sonstiger vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der im Preisblatt geregelten Pauschale berechnet.

8.2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer der REWAG die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zählerrichtungen zu erstatten.

## **9. Haftung**

9.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

9.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

9.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## **10. Mitteilungspflichten**

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, der REWAG unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

## **11. Vertragslaufzeit/Lieferbeginn/Eigentümerwechsel**

11.1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Wärmeversorgungsvertrages.

11.2. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit – insbesondere im Falle des § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV - zehn Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht von dem Kunden mit einer Frist von neun Monaten bzw. von der REWAG mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.3 Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungs-vertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.

11.4 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, der REWAG jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/ Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 5 Sätze 2 und 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/ Wärmeversorgungsvertrag nachweist.

## **12. Streitbeilegungsverfahren**

12.1 Die REWAG weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Fernwärmelieferungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

12.2 Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die E-Mail-Adresse der REWAG lautet wie folgt: [info@rewag.de](mailto:info@rewag.de)

## **13. Datenschutz**

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

## **14. Störungsdienst**

Der Entstörungsdienst der REWAG ist unter der Rufnummer (0941) 601-3444 zu erreichen.

## **15. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten**

15.1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

15.2. Die REWAG ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.